



**Forstfachreferat**

An alle  
Stadt- Markt- und Gemeindeämter,  
Forstaufsichtsstationen, Kammerräte,  
Gemeindebauernobmänner und die  
Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft  
des Verwaltungsbezirkes Voitsberg

Bearbeiter: DI. Christoph Freytag  
Tel.: 03142-21520-270  
Fax: 03142-21520-550  
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 19.3-1/2012

Voitsberg, am 16.03.2012

Ggst.: Borkenkäfergefahr

## Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

### Unterschätzen Sie die Borkenkäfergefahr nicht!

Aufgrund des warmen und trockenen Herbstes 2011 und des niederschlagsarmen Winters ist im Jahr 2012 mit einem starken Anstieg des Borkenkäferbefalls zu rechnen. Dies kann zu einem gänzlichen Absterben von Fichtenbeständen und Jungkulturen führen.

### **Diese Gefahr sollte nicht unterschätzt werden!**

Aus diesem Grunde hat der Landeshauptmann von Steiermark am 2.3.2012 folgende Verordnung betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichten- und Kiefernborkekäfer erlassen, um deren Veröffentlichung an der dortigen Amtstafel (allenfalls auch in Gemeindezeitungen) ersucht wird:

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. März 2012, betreffend Vorkehrung gegen eine Massenvermehrung der Kiefern- und Fichtenborkenkäfer**

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

## **§ 1**

(1) Die Eigentümer von Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1(a) Abs. 4 und 5 und § 2 Forstgesetz haben den Bewuchs ihres Waldes bzw. das Holz regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Kiefern- und Fichtenborkenkäfer zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

(2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Kiefern- und Fichtenborkenkäfern (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, verstärkter Nadelfall, das Abfallen der Rinde sowie das Verfärben und Dürwerden der Kronen stehender Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (zum Beispiel auch abiotische Einflüsse, wie Wind, Schnee oder auch sonstige Weise geschädigte und nicht aufgearbeitete Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Kiefer- und Fichtenborkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

## **§ 2**

(1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich durchzuführen.

(2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(3) Im steilen Gelände ist insbesondere in Schutzwaldgebieten darauf zu achten, dass die Abstockung des Holzes in ca. 1 Meter Höhe erfolgt, sodass eine Bodenrauigkeit erhalten bleibt und die Wiederbewaldung erleichtert wird (Minderung von Schneeschub). Lokal können auch Querfällungen notwendig sein, wobei vorher Rücksprache mit der jeweils zuständigen Bezirksforstinspektion zu halten ist.

(4) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgearbeitet bzw. nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

## **§ 3**

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft, das ist der 10. März 2012, und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Johann Seitinger

Maßnahmen, die jetzt versäumt werden, können verheerende Auswirkungen für die Zukunft der Fichtenbestände haben, weil es wieder 80 – 100 Jahre dauern wird, bis dort ein Altbestand herangewachsen sein wird.

### Welche Maßnahmen sollten unbedingt jetzt getroffen werden?

- Sauberste Aufarbeitung des schon befallenen Holzes (erkenntlich durch Nadelabfall, Kronen- und Nadelverfärbung, Rindenabfall, Bohrmehlaustritt usw.) und Aufarbeiten von an Käferherde anschließende Bäume, in denen Schädlinge überwintern. Diese Nachbarbäume können durchaus gesund aussehen und noch keine Anzeichen eines Befalles aufweisen. Mit der Aufarbeitung und Entrindung dieser Bäume sowie dem Verbrennen der Äste und des Schlagabraumes kann somit ein Großteil der Schädlinge vernichtet werden.
- Jene Borkenkäfer, die nicht unter der Rinde, sondern im Boden überwintern, müssen im Frühjahr durch Fangbäume oder Prügelfallen bekämpft werden. Nähere Informationen – auch über die Fördermöglichkeiten – erhalten Sie von der jeweiligen Forstaufsichtsstation.
- Sofortige Holzabfuhr zumindest innerhalb von 14 Tagen in der Vegetationszeit (15.März – 15.November).
- Bei längerer Lagerung im Wald bekämpfungstechnische Behandlung.
- Es sollte nur Holz mit einem Zopfdurchmesser kleiner als 8 cm am Schlagort verbleiben. Stärkere Holzabschnitte sollten ebenfalls aus dem Wald entfernt werden.
- Frische Nadelbrennholzstapel im Wald sollten auf jeden Fall mittels Folie zur Gänze eingehüllt werden.

Die Waldbesitzer müssen auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in ihrem eigenen Interesse selbstständig alle Wälder laufend kontrollieren und ebenso auf Schäden in Nachbargrundstücken hinweisen (**verschärfte Anzeigepflicht**)! Der Behörde ist es nicht möglich, alle Schadflächen zu überwachen!

### Berichte und allfällige Anfragen sind zu richten an:

Das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg unter der Tel.Nr.: 03142/21 5 20 – 271 bzw. die zuständigen Forstaufsichtsstationen:

- \* FAST Voitsberg-Ost (Gallmannsegg, Geistthal, Kainach, Kohlschwarz, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen, St. Johann-Köppling, Söding, Södingberg, Stallhofen): 03142/21 5 20 – 272
- \* FAST Voitsberg-West (Bärnbach, Gößnitz, Graden, Köflach, Maria Lankowitz, Piberegg, Rosental, Salla, Voitsberg): 03142/21 5 20 – 273
- \* FAST Edelschrott (Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack, St. Martin a.W.): 03145/441

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bezirkshauptmann:

(HR Mag. Hannes Peißl)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**